

ZH_HANDELSGERICHT HG220134 vom 17. September 2024

Zh Handelsgericht, 2024-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG220134

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG220134 du 17 septembre 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG220134 del 17 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ist gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO gegeben (vgl. act. 1 Rz. 3). Die sachliche Zuständigkeit ist gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG gegeben (act. 1 Rz. 4).

E. 1.2

Prozessfähigkeit der Beklagten

E. 1.2.1

Das Gericht hat das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Es ist nicht zu ausgedehnten Nachforschungen ver-

- 5 - pflichtet. Eine amtswegige Tatsachenermittlung ist aber geboten, wenn nach der Wahrnehmung des Gerichts Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Prozessvoraussetzung fehlen könnte (Urteil des BGer 4A_100/2016 vom 13. Juli 2016 E. 2.1.1).

E. 1.2.2

Das Eintreten auf eine Klage setzt insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit der Parteien voraus (Art. 59 Abs. 1 lit. c ZPO). Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO). Juristische Personen sind handlungsfähig, sobald die notwendige Organisation vorliegt und die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind (Art. 54 ZGB; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl. 2020, Rz. 1121). Trotz Handlungsfähigkeit im Sinn von Art. 54 ZGB kann eine faktische Handlungsunfähigkeit gegeben sein (SHK-RIEMER, Art. 54 N 4; BK-RIEMER, Art. 54 N 11). Zu einer faktischen Handlungsunfähigkeit führen kann insbesondere eine Pattsituation im obersten Leitungs- oder Führungsorgan, wenn dadurch die Geschäftsführung der Gesellschaft dauerhaft verunmöglicht wird (JENTSCH/MÜLLER, Besprechung von BGer 4A_207/2022, AJP 2023, 644 ff., 646; SCHÖNBÄCHLER, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, 2013, 67 f.).

E. 1.2.3

Der Verwaltungsrat der Beklagten bestand vor dem tt. Juli 2024 aus F._____ und G._____, die jeweils über Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien verfügten. Aus den Akten geht ohne Weiteres hervor, dass sich die beiden Verwaltungsratsmitglieder unter anderem über den Umgang mit dem vorliegenden Verfahren uneins waren. Als Folge davon reichte die Beklagte keine von beiden Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnete Klageantwort

ein und unterblieb die Bestellung einer Rechtsvertretung. Indessen haben sich die Umstände zwischenzeitlich geändert, da F._____ nun als einzige Verwaltungsrätin der Beklagten amtiert und über Einzel- zeichnungsberechtigung verfügt. Die Gefahr einer anhaltenden Pattsituation ist da- mit entfallen. Auch der von G. _____ erhobene Vorwurf eines Interessenkonflikts seitens von F._____ (act. 9 Rz. 3 f.; act. 30 S. 2; act. 39 S. 1) lässt nicht auf eine Handlungsunfähigkeit schliessen. Zwar mag F._____ mit D._____ verheiratet sein und mag dieser den Kostenvorschuss für ein von Ersterer eingeleitetes Verfahren bezahlt haben (act. 30 S. 2; act. 31/2). Dass F._____ dadurch seine Interessen ver-

- 6 - folgen müsste und sie nicht in der Lage wäre, die Interessen der von ihr gehaltenen Beklagten zu wahren, lässt sich hieraus aber nicht schliessen. Deshalb ist nicht auf eine Handlungsunfähigkeit der Beklagten zu schliessen. Die Prozessfähigkeit der Beklagten ist daher zu bejahen.

E. 1.3

Versäumte Klageantwort

E. 1.3.1

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Unter den gegebenen Umständen ist, wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, nach dem Klagebegehren zu erkennen, andernfalls ist die Klage abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechts- hemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur soweit berücksichtigt werden, als sie für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung sind (Art. 60 ZPO). An der erforderlichen Spruchreife fehlt es, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage (noch) unklar, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO) oder dem Gericht die Klagebegründung in erheblichem Mass als unglaubhaft erscheint und es darüber Beweis erheben will (BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2; BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 223 N 17 ff.).

E. 1.3.2

Innert der mit Verfügung vom 8. Mai 2023 angesetzten Nachfrist ging keine von beiden damaligen Verwaltungsräten der Beklagten oder einem gemeinsam ernannten Rechtsvertreter unterzeichnete Klageantwort ein. Ihr ehemaliges Verwaltungsratsmitglied G._____ beantragte indessen, dass seine Eingabe vom 30. November 2022 als Klageantwort berücksichtigt werde (act. 9 Rz. 4; act. 39 S. 1). Diese wurde einzig von ihm unterzeichnet, obwohl er nur über Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien verfügte. Er begründete dies mit dem bereits erwähnten Vorwurf eines Interessenkonflikts. Wegen diesem sei eine rechtsgültige Vertretung

- 7 - der Beklagten durch beide Verwaltungsratsmitglieder nicht möglich (act. 9 Rz. 3 f.; act. 30 S. 2; act. 39 S. 1).

E. 1.3.3

Vorliegend waren beide Verwaltungsratsmitglieder der Beklagten kollektiv- zeichnungsberechtigt, sodass keine Vertretungsmacht einer Einzelperson bestand. Selbst wenn F._____ sich in einem ihre Vertretungsbefugnis beschränkenden In- teressenkonflikt befunden haben und nicht in den Ausstand getreten sein sollte, würde dies nicht bedeuten, dass G._____ die Beklagte alleine vertreten konnte. Nur schon deshalb kann nicht auf die von ihm beantragte Folge geschlossen wer- den. Die Eingabe vom 30. November 2022 ist keine rechtsgültige Klageantwort (Art. 222 Abs. 2 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 lit. f ZPO).

E. 1.3.4

Es ist androhungsgemäss (act. 32) vorzugehen. Demnach hat das Gericht auf den unbestrittenen Tatsachenvortrag der Klägerin abzustellen. Erweist sich die- ser als schlüssig und vollständig und bestehen an der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen keine erheblichen Zweifel, ist ein Endentscheid zu treffen (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

E. 2

Sachverhalt

E. 2.1

Gemäss der unbestritten gebliebenen Darstellung der Klägerin, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht (Art. 153 Abs. 2 ZPO), und in Überein- stimmung mit der Aktenlage ist von folgendem, für die Forderung gegenüber der Beklagten relevanten Sachverhalt auszugehen:

E. 2.2

Mit Schreiben vom 15. September 2021 empfing die Beklagte eine Mahnung und Kündigungsandrohung seitens der Vermieterin der von ihr gemieteten Räum- lichkeiten, in denen sie ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht. Die Vermieterin machte einen Ausstand von CHF 120'200.– geltend, zahlbar innert 30 Tagen (act. 1 Rz. 10; act. 3/3). Mangels genügender eigener liquider Mittel erkundigten sich F._____ und G._____ bei D._____ nach einer möglichen finanziellen Unterstützung (act. 1 Rz. 12). Dieser knüpfte eine Darlehensgewährung durch die Klägerin an die Bedin- gung, dass sich G._____ und F._____ über die Aufteilung einer allfälligen Kompen- sationszahlung durch die Vermieterin bei einer vorzeitigen Auflösung des Mietver-

- 8 - hältnisses einigten (act. 1 Rz. 13; act. 3/4-5). Mit E-Mail vom 11. Oktober 2021 hakte F._____ bei G._____ nach und betonte, dass sich D._____ dazu bereit erklärt habe, ein kurzfristiges Darlehen zu sprechen, um der Beklagten über den Liquidi- tätsengpass hinweg zu helfen (act. 1 Rz. 14; act. 3/5). Mit E-Mail vom gleichen Tag informierte G._____ D._____ über die Unterzeichnung der Aufteilungsvereinbarung (act. 1 Rz. 15; act. 3/6). Mit E-Mail wiederum vom gleichen Tag teilte D._____ mit, zwei Zahlungen von CHF 70'000.– bzw. CHF 50'000.– ausgelöst zu haben und sich später betreffs Darlehensvertrag zu melden (act. 1 Rz. 15; act. 3/6). Die besagten Überweisungen wurden mit Valuta vom 11. Oktober 2021 im Auftrag der Klägerin ausgeführt (act. 1 Rz. 16 f.; act. 3/7).

E. 2.3

In einer E-Mail vom 9. Dezember 2021 wies D._____ darauf hin, dass das Darlehen von CHF 120'000.– zur Begleichung der Mietzinsausstände und der da- mit verbundenen Abwendung der Mietvertragskündigung gedacht gewesen sei (act. 1 Rz. 18; act. 3/8). In seiner Antwort vom gleichen Tag bemerkte G._____, er sei für die Rückführung des Gelds

von D. _____ verantwortlich (act. 1 Rz. 19; act. 3/8). In einer E-Mail wiederum vom gleichen Tag nahm D. _____ erneut auf das Darlehen Bezug und wies darauf hin, dass die Klägerin als Darlehensgeberin im Sinne der Partnerschaft bei Vergabe des Darlehens nicht einmal marktübliche Forderungen (Sicherheiten, Mitbestimmungsrechte, Einsatz im Verwaltungsrat, Aktien) gestellt habe, wie es jeder andere professionelle Investor in einer vergleichbaren Situation anlässlich einer entsprechenden Sanierungsfinanzierung gemacht hätte (act. 1 Rz. 20; act. 3/8).

E. 2.4

Mit Schreiben vom 22. März 2022 erklärte D. _____ namens der Klägerin mit Bezugnahme auf das kurzfristig gewährte Darlehen von CHF 120'000.– vom 11. Oktober 2021, das zur kurzfristigen Liquiditätssicherung für aussehende Mietzinszahlungen bestimmt gewesen sei, die Rückzahlung von CHF 120'000.– per 9. Mai 2022 auf ein Konto der Klägerin zu verlangen (act. 1 Rz. 22; act. 3/10). Dieses am 23. März 2022 versendete Schreiben wurde der Beklagten am 24. März 2022 zugestellt (act. 1 Rz. 23; act. 3/10-11). Mit E-Mail vom 28. März 2022 antwortete G. _____, dass er die Rückzahlungsforderung zur Kenntnis genommen habe und um die Rückzahlung im Rahmen eines Vorschlags mit vernünftigen Rückzah-

- 9 - lungsmodalitäten besorgt sein werde (act. 1 Rz. 24; act. 3/12). Mit Schreiben vom

E. 2.5

Eine Zahlung erfolgte nicht. In der Folge betrieb die Klägerin die Beklagte (Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Bülach, Zahlungsbefehl vom 18. Mai 2022). Die Beklagte erhob Rechtsvorschlag (act. 1 Rz. 27, 29; act. 3/15). Das Betreibungsamt stellte dem Vertreter der Klägerin am 9. Juni 2022 Kosten von CHF 210.30 für den Zahlungsbefehl in Rechnung (act. 1 Rz. 28; act. 3/15). 3. Rechtliches Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an andern vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte (Art. 312 OR). Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzubezahlen (Art. 318 OR). Kommt der Borger mit der Rückzahlung des Kapitals in Verzug, so hat er mangels anderer Abrede auf dem ausstehenden Betrag Verzugszins zu bezahlen. Mangels anderer vertraglichen Abrede beträgt der Verzugszins 5 % pro Jahr (Art. 102 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 OR; BSK-MAURENBRECHER/SCHÄRER, Art. 313 N 7).

E. 4

Würdigung Indem die Parteien sich am 11. Oktober 2021 über die Überweisung des Betrags von CHF 120'000.– durch die Klägerin an die Beklagte und die Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung dieses Betrags an die Klägerin einigten, schlossen sie gemäss dem dargelegten Sachverhalt einen Darlehensvertrag. Dies korreliert mit dem urkundlich dokumentierten Zweck der Überweisung, die kurzfristige Bezahlung des Mietzinsausstands zu ermöglichen, und darüber hinaus mit der Wortwahl sowohl von D. _____ als auch F. _____, die wiederholt von einem Darlehen sprachen.

- 10 - Gestützt auf den klägerischen Tatsachenvortrag bestehen keine erheblichen Zweifel, dass die Parteien einen Darlehensvertrag abschlossen. Mit dem der Beklagten am

24. März 2022 zugestellten Schreiben vom 22. März 2022, in welchem die Klägerin die Rückzahlung der Darlehenssumme per 9. Mai 2022 verlangte, erklärte die Klägerin rechtzeitig die Kündigung des Darlehens auf dieses Datum hin. Da die Beklagte die Darlehenssumme nicht spätestens an diesem Datum zurückzahlte, befindet sie sich seit dem 10. Mai 2022 in Verzug und hat Verzugszins in gesetzlich vorgesehener Höhe zu leisten. Demnach ist Rechtsbegehren-Ziff. 1 gutzuheissen.

E. 5

Beseitigung des Rechtsvorschlages

E. 5.1

Mit dem Rechtsvorschlag bringt der Schuldner die Betreuung zum Stillstand (Art. 78 SchKG). Ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, kann seinen Anspruch im Zivilprozess geltend machen (sog. Anerkennungsklage). Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 SchKG). Das mit einem solchen Begehren befasste Gericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob der gemäss Urteil Berechtigte mit dem betreibenden Gläubiger identisch ist, ob zwischen der in Betreuung gesetzten und der eingeklagten Forderung Identität besteht, und ob auch der im Urteil Verpflichtete mit dem Betreibenden identisch ist (BGE 142 III 720 E. 4.1; BGE 141 I 97 E. 5.2; BGE 139 III 444 E. 4.1.1; BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 79 N 10a). Grundsätzlich besteht für die Anerkennungsklage keine Klagefrist. Eine Beseitigung des Rechtsvorschlages kann indes nur verlangt werden, wenn nicht die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 Abs. 2 SchKG) abgelaufen ist (BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 79 N 8). Wird die in Betreuung gesetzte Forderung ganz oder teilweise zugesprochen, erfolgt die Beseitigung des Rechtsvorschlages in diesem Umfang.

E. 5.2

Mit Rechtsbegehren-Ziff. 2 fordert die Klägerin die Beseitigung des Rechtsvorschlages gegen den Zahlungsbefehl vom 18. Mai 2022 in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Bülach. Der Zahlungsbefehl lautet auf CHF 120'000.– zuzüg-

- 11 - lich Zins zu 5% seit 10. Mai 2022. Als Forderungsgrund wird das Darlehen vom 11. Oktober 2021 genannt. Als Gläubigerin ist die Klägerin, als Schuldnerin die Beklagte aufgeführt (act. 3/14). Die Identität der Forderung sowie der Parteien des Betreibungsverfahrens und des vorliegenden Verfahrens ist somit gegeben. Die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens ist noch nicht abgelaufen, da sie zwischen Einleitung und Erledigung des vorliegenden Anerkennungsverfahrens stillsteht (Art. 88 Abs. 2 SchKG). Der Rechtsvorschlag ist im beantragten Umfang zu beseitigen.

E. 6

Kosten des Zahlungsbefehls Mit Rechtsbegehren-Ziff. 3 verlangt die Klägerin den Ersatz der Betreuungskosten in der Höhe von CHF 210.30. Dies entspricht der Rechnung vom 9. Juni 2022 für die Kosten des Zahlungsbefehls. Die Klägerin als Gläubigerin hat bei erfolgreicher Betreuung von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Ersatz der Betreuungskosten; sie ist berechtigt, von den Zahlungen der Schuldnerin in der Zwangsvollstreckung die Betreuungskosten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Die Betreuungskosten werden im Ergebnis zur Schuld geschlagen und sind von der Schuldnerin zusätzlich zum Betrag, welcher der Gläubigerin zugesprochen worden ist, zu

bezahlen (Urteil des BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3). Für den Ersatz der Betreuungskosten bedarf es daher keiner Verpflichtung der Beklagten im vorliegenden Urteil. Demnach ist Rechtsbegehren-Ziff. 3 abzuweisen.

E. 7

Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen Die Klägerin hat eine Rückzahlungsforderung aus Darlehensvertrag in der Höhe von CHF 120'000.–. Die Beklagte ist daher zu verpflichten, der Klägerin diesen Betrag zuzüglich Verzugszins von 5% p.a. seit dem 10. Mai 2022 zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag ist zu beseitigen. Eine Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz der Betreuungskosten erübrigt sich.

- 12 -

E. 8

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert beträgt CHF 120'000.– (vgl. act. 1 Rz. 4). Das zusätzliche Begehren auf Beseitigung des Rechtsvorschlags bewirkt keine Erhöhung des Streitwerts (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 79 N 24). In Anwendung von § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf CHF 7'200.00 festzusetzen. Die Beklagte unterliegt im Wesentlichen, weshalb sie kostenpflichtig wird (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 8.2

Parteientschädigungen Aufgrund des Obsiegens der Klägerin ist die Beklagte zu verpflichten, ihr eine Parteientschädigung zu leisten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei berufsmässig vertretenen Parteien bestimmt sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermittelte Grundgebühr CHF 12'100.–. Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.